

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Eckert & Ziegler AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. §161 AktG

Seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 3. Dezember 2019 bis zum 20. März 2020 hat die Eckert & Ziegler AG allen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:

1. **Empfehlung 3.8 des Kodex 2017:** Die von der Gesellschaft für den Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Von der Vereinbarung eines Selbstbehalts in der D&O-Versicherung (Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Organe) für den Aufsichtsrat wird abgesehen, da nicht erkennbar ist, dass sich dadurch Motivation und Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrates grundsätzlich verbessern lassen. Außerdem wird ein Selbstbehalt, angesichts der vergleichsweise geringen Höhe der Vergütung des Aufsichtsrates nicht für sachgerecht gehalten.
2. **Empfehlung 5.3 des Kodex 2017:** Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss oder Nominierungsausschuss, eingerichtet. Die Notwendigkeit der Bildung von Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungsausschusses oder eines Nominierungsausschusses, wird aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, insbesondere der leichten Verfügbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, als nicht vordringlich angesehen. Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium kann die den Ausschüssen üblicherweise überantworteten Aufgaben ebenso gut wahrnehmen.
3. **Empfehlung 5.1.2 des Kodex 2017:** Für die Mitglieder des Vorstandes sind keine Altersgrenzen festgelegt worden. Menschen sollten wegen ihres Alters, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft oder ihres Geschlechts weder privilegiert noch benachteiligt werden. Leitlinie für die Besetzung von Vorstandspositionen kann nur sein, aus einem möglichst großen Kandidatenpool jene Personen auszuwählen, die in einer gegebenen Lage aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen am meisten geeignet ist, das Gremium und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu stärken.

4. **Empfehlung 4.2.3 des Kodex 2017:** Die Vorstandsanstellungsverträge sehen zum Teil die Befugnis des Aufsichtsrats vor, einzelne Parameter zur Bemessung einzelner, variabler Vergütungsbestandteile im Falle außergewöhnlicher Ereignisse nachträglich anzupassen. Eine solche Anpassungsmöglichkeit, die im Übrigen Anpassungen sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der Vorstandsmitglieder erlaubt, stellt eine sachgerechte Incentivierung der Vorstandsmitglieder sicher. Da die Entscheidung im alleinigen, sachgerechten Ermessen des Aufsichtsrats steht, ist eine solche Anpassungsmöglichkeit im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Die Eckert & Ziegler AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 in Kraft getreten ist („Kodex 2020“), seit dem Inkrafttreten des Kodex 2020 und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jeweils mit den folgenden Ausnahmen:

1. **Empfehlung B.5 des Kodex 2020:** Die Gesellschaft legt für die Vorstandsmitglieder keine Altersgrenze fest, weil Alter für sie kein relevantes Kriterium ist.
2. **Empfehlungen D.3 und D.5 des Kodex 2020:** Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss und keinen Nominierungsausschuss eingerichtet. Die Bildung eines Prüfungsausschusses oder eines Nominierungsausschusses ist aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, insbesondere der leichten Verfügbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat als Gesamtgremium kann die einem Prüfungsausschuss und einem Nominierungsausschuss üblicherweise überantworteten Aufgaben ebenso gut wahrnehmen.
3. **Empfehlung G.7 des Kodex 2020:** Der Aufsichtsrat hat keine Leistungskriterien für jedes Vorstandsmitglied für das bevorstehende Geschäftsjahr für die variablen Vergütungsbestandteile festgelegt, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren. Jährliche Festlegungen würden einen Eingriff des Aufsichtsrats in die Unternehmensführung darstellen, dessen es in der Situation der Gesellschaft nicht bedarf, um ihre nachhaltige und langfristige Entwicklung zu fördern. Die primäre Anknüpfung gemäß Vergütungssystem an den Jahresüberschuss bzw. an dessen langfristige Entwicklung, in Zusammenschau mit der Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung in Aktien bzw. der Koppelung der Berechnung an den Aktienkurs, ist ausreichend.
4. **Empfehlung G.8 des Kodex 2020:** Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ist nicht ausgeschlossen. Die Vorstandsanstellungsverträge sehen zum Teil die Befugnis des Aufsichtsrats vor, einzelne Parameter zur Bemessung einzel-

ner, variabler Vergütungsbestandteile im Falle außergewöhnlicher Ereignisse nachträglich anzupassen. Eine solche Anpassungsmöglichkeit, die im Übrigen Anpassungen sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der Vorstandsmitglieder erlaubt, stellt eine sachgerechte Incentivierung der Vorstandsmitglieder sicher. Da die Entscheidung im alleinigen, sachgerechten Ermessen des Aufsichtsrats steht, ist eine solche Anpassungsmöglichkeit im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Berlin, den 3.12.2020

Eckert & Ziegler AG

Für den Vorstand:
Dr. Andreas Eckert
Vorstandsvorsitzender

Für den Aufsichtsrat:
Prof. Dr. Wolfgang Maennig
Aufsichtsratsvorsitzender